

**Antrag auf Erteilung
eines kleinen Waffenscheins
(§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)**

Stadt Straubing
- Waffenrecht -
Theresienplatz 2
94315 Straubing

Angaben zur Person

Name		Vorname		ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum		Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)			
Beruf		Staatsangehörigkeit		Familienstand	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon		Telefax		E-Mail	
Weitere Wohnung in - Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Geburtsname der Mutter			Vorname der Mutter		
Personalien des Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass / Personalausweis (unzutreffendes bitte streichen)					
Nr.		ausgestellt von		am	

Angabe zur Waffe (sofern bereits vorhanden)

Art	Type/Modell/Kaliber	Herstellungsnummer	Erwerbsdatum

Körperliche oder geistige Mängel (z.B. schwere Formen von Sehschwäche - Angabe der Dioptrie, links, rechts - Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Lähmungen, Amputationen, Taubheit, Schwerhörigkeit usw.) habe ich bzw. hatte ich

keine folgende

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis, erworben werden. Auch der Besitz solcher Waffen (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) ist nach wie vor erlaubnisfrei.



Waffenscheinpflicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitzums“ ist ab dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto, usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“

- Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Er wird nur an volljährige Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“ wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 150,00 € erhoben.
- Die Waffe muss das „PTB-Zeichen“ tragen:

Wichtige Hinweise

- Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit sich führen.
- Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen!**
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheines zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.
- Beim Führen ist neben dem „Kleinen Waffenschein“ auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.
- Die sichere Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es ist ein festes abgeschlossenes Behältnis (z.B. Geldkassette) erforderlich.

Dieser Teil wird nur von der Behörde ausgefüllt!

Vermerke/Verfügung der Waffenbehörde

Vermerk/Verfügung	Datum	Namenszeichen
1. Persönliche Zuverlässigkeit (BZR) liegt vor		
2. KIWS <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> verlängert Nr. <input type="checkbox"/> ergänzt		
3. Gebühr EUR Rechnung-Nr.		
4. EDV angelegt/ergänzt		
5. KIWS <input type="checkbox"/> ausgehändigt <input type="checkbox"/> übersandt am		
6. Zum Akt		

Empfangsbestätigung (Unterschrift des Empfängers)

Ort Straubing	Datum	Unterschrift
-------------------------	-------	--------------